Beiträge zum Internationalen und Europäischen Strafrecht

Studies in International and European Criminal Law and Procedure

Band/Volume 34

Der Zeuge vom Hörensagen im deutschen und US-amerikanischen Strafprozessrecht

Von

André Winsel



Duncker & Humblot · Berlin

ANDRÉ WINSEL

Der Zeuge vom Hörensagen im deutschen und US-amerikanischen Strafprozessrecht

Beiträge zum Internationalen und Europäischen Strafrecht

Studies in International and European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von/Edited by Prof. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal

Band/Volume 34

Der Zeuge vom Hörensagen im deutschen und US-amerikanischen Strafprozessrecht

Von

André Winsel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld hat diese Arbeit im Jahre 2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

> Alle Rechte vorbehalten © 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Druck: buchbücher.de GmbH, Birkach Printed in Germany

ISSN 1867-5271 ISBN 978-3-428-15487-6 (Print) ISBN 978-3-428-55487-4 (E-Book) ISBN 978-3-428-85487-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 \otimes

Internet: http://www.duncker-humblot.de



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung wurden bis April 2018 berücksichtigt.

Meinen Dank richte ich an alle, die mich bei der Anfertigung dieses Werkes auf vielfältige Art und Weise unterstützt haben – auch an diejenigen, die nachfolgend nicht ausdrücklich genannt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Andreas Ransiek, LL.M. (Berkeley), der dieses Thema angeregt hat. Er war ein akademischer Lehrer im besten Sinn: Er ließ mir in meiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl die Freiräume, die für die Erstellung einer solchen Arbeit erforderlich sind, und stand mir stets mit guten Ratschlägen zur Seite.

Herrn Prof. Dr. Stephan Barton danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und dafür, dass er schon während des Studiums mein besonderes Interesse am Strafrecht geweckt hat.

Dr. Tilman Reichling ist seit dem ersten Tag des Studiums Wegbegleiter und guter Freund. Er hat mich, nicht nur mit Blick auf meinen beruflichen Werdegang, stets inspiriert. Er und insbesondere Francis Barg haben mit Begeisterung für den wissenschaftlichen Diskurs und großem Sachverstand wichtige Impulse für diese Arbeit gesetzt.

Darüber hinaus möchte ich meinen Freunden Friederike Ingenerf, Meike Koch, LL.M., Dr. Michael Rolfsen und Lisa Holzapfel für bereichernde Gespräche und ihre Loyalität danken.

Meine Eltern haben stets an mich geglaubt. Ihnen danke ich für die mehr als großzügige Unterstützung, die sie mir während meiner Ausbildung und weit darüber hinaus haben zukommen lassen.

Bielefeld, im Mai 2018

André Winsel

Inhaltsverzeichnis

Einl	leitu	ing
Der	Zeu	uge vom Hörensagen im deutschen Recht
I.	Die	theoretischen Grundlagen: Was ist ein Zeuge vom Hörensagen?
	1.	Weitergabe <i>fremder</i> Tatsachenwahrnehmung und inhaltliche Wahrheit der vom Dritten mitgeteilten Tatsache
	2.	Der Beweiswert des Zeugen vom Hörensagen und seine Indizwirkung
II.	Allg	gemeine Probleme des Zeugenbeweises und hearsay dangers
	1.	Aussagefähigkeit
		a) Wahrnehmung
		b) Erinnerung
		c) Wiedergabe
	2.	Bewusste Falschaussagen und Glaubwürdigkeit
	3.	Kindliche Zeugen und Traumatisierungen bei Opfern sexueller
		Übergriffe
		a) Die Bedeutung des Alters für die Aussagefähigkeit
		b) Die Auswirkungen von Traumatisierungen auf die Aussagefähigkeit
III.	Der	r Beweiswert des Zeugen vom Hörensagen im Vergleich zu Protokollen
		Zulässigkeit des Zeugen vom Hörensagen nach dem Beweisrecht der
	Stra	afprozessordnung
	1.	Der Unmittelbarkeitsgrundsatz, § 250 StPO
		a) Die formelle Unmittelbarkeit
		b) Die materielle Unmittelbarkeit
		c) Regelungsweite des § 250 StPO und deren Auswirkungen auf den
		Zeugen vom Hörensagen
		aa) "Absoluter Ausschluss" der Reproduktion fremder Tatsachen- wahrnehmungen
		bb) Relativer Ausschluss gemäß dem Grundsatz des best-
		möglichen Beweismittels
		cc) Keine Regelung des Zeugen vom Hörensagen in § 250 StPO
		(1) Grammatische Auslegung
		(2) Genetische Auslegung
		(3) Teleologische Auslegung
		(4) Systematische Auslegung
		(5) Zwischenergebnis
	2.	Der Grundsatz der richterlichen Aufklärungspflicht gemäß
		§ 244 Abs. 2 StPO

	3.	Die	e freie Beweiswurdigung nach § 261 StPO	84
V.			ässigkeit des Zeugen vom Hörensagen nach dem Grundgesetz und opäischen Menschenrechtskonvention	88
	1.	De	r Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG	89
	2.	Da tisi	s Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG und dessen Konkreerungen durch das Prinzip des fair trial und das Verlangen nach uffengleichheit	93
	3.		e Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und undfreiheiten	96
		a)	Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK	97
		aj	aa) Das Konfrontationsrecht im deutschen Strafverfahren	98
			bb) Der Belastungszeuge	101
			cc) Exkurs: Das französische Strafverfahren	101
			dd) Kein Ausschluss des Zeugen vom Hörensagen durch das	102
			Konfrontationsrecht	106
		b)		110
VI.	Erso		nungsformen des Zeugen vom Hörensagen und damit verbundene	110
	rech	tlic	he Probleme	112
	1.		vatpersonen als Zeugen vom Hörensagen	112
	2.		rhörspersonen als Zeugen vom Hörensagen	113
		a)	§ 252 StPO als Verlesungs- oder Verwertungsverbot?	114
		b)	Ausnahme für richterliche Verhörspersonen?	115
		c)	In welchen Konstellationen ist die Vernehmung des Zeugen vom	100
			Hörensagen möglicherweise durch § 252 StPO gesperrt?	123
			aa) Einzelfälle im Fokus der vernehmungsähnlichen Situation	125
			bb) Erstattung einer Anzeige	125
			cc) Notrufe und das Eintreffen von Polizeibeamten	126
			dd) Sozialarbeiter	128
			ee) Sachverständige und Jugendgerichtshilfe	128
			ff) Informelle Befragungen	129
		d)	§ 252 StPO und entlastende Äußerungen	130
		e)	§ 252 StPO und das Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO	130
		f)	Berufsgeheimnisträger gemäß §§ 53, 53a StPO	131
			aa) Verwertbarkeit von Äußerungen, die unter Verstoß gegen die Schweigepflicht erfolgt sind	132
			bb) Entbindung von der Schweigepflicht	134
			cc) Situation in den USA	135
		g)	Vernehmungsverbot für nicht-richterliche Verhörspersonen aus	133
		5)	§ 254 StPO?	136
		h)	Vorhalt durch nicht-verlesbare Verhörsprotokolle	140
	3.	-	ernal Investigations	142

I.	Dag	TIC	1 1 0 0 0 1	
	Das	SUS	-amerikanische Strafverfahren	147
	1.	Die	e Wurzeln des US-amerikanischen Rechtssystems	150
	2.	De	r Verlauf des Strafverfahrens	153
		a)	Investigative Phase	153
		b)	"Probable cause" hearing und initial appearance	155
		c)	Der Staatsanwalt und die Anklageerhebung	156
		d)	Die grand jury	160
		e)	Preliminary hearing	164
		f)	Plea bargain	168
		g)	Die Hauptverhandlung	173
			aa) Trial judge	174
			bb) Das Recht auf einen Geschworenenprozess	174
			cc) Eröffnungserklärungen	180
			dd) Beweisaufnahme	180
			ee) Jury deliberation	186
				189
II.	Die			189
	1.	Wa	as ist überhaupt eine assertion?	192
		a)		196
			aa) Spontane Ausrufe	196
			bb) Höflichkeiten des Alltags	196
				197
			dd) Anweisungen, Befehle und verbal acts	197
			ee) Fragen	199
		b)		201
				201
				201
			,	202
				202
				203
				204 204
				204
				208
				208
			•	210
				210
				210
			- · · ·	Z11
			fast?"	213
	II.	Z.	2. De a) b) c) d) e) f) g) II. Die Det 1. Wa a)	2. Der Verlauf des Strafverfahrens a) Investigative Phase b) "Probable cause" hearing und initial appearance c) Der Staatsanwalt und die Anklageerhebung d) Die grand jury e) Preliminary hearing f) Plea bargain g) Die Hauptverhandlung aa) Trial judge bb) Das Recht auf einen Geschworenenprozess cc) Eröffnungserklärungen dd) Beweisaufnahme ee) Jury deliberation h) Das Rechtsmittelverfahren II. Die Definition von hearsay evidence 1. Was ist überhaupt eine assertion? a) Verbal conduct aa) Spontane Ausrufe bb) Höflichkeiten des Alltags cc) Nicht willensgetragene Äußerungen dd) Anweisungen, Befehle und verbal acts ee) Fragen b) Die Entwicklung von Fragen und implied assertions anhand ausgewählter Rechtsprechung aa) Wright v. Tatham bb) Entscheidungen des U.S. Supreme Court (1) Krulewitch v. United States (2) Dutton v. Evans cc) Implied assertions als hearsay evidence (1) United States v. Pacelli (2) United States v. Reynolds (3) Lyle v. Koehler (4) United States v. Regold (1) United States v. McGlory dd) Implied assertions sind üblicherweise kein hearsay (1) United States v. V. Zenni (2) United States v. Long: "Hat Keith noch Stoff?" (3) United States v. Summers: "How did you guys find us so

			ee) Ist eine weite Auslegung des Begriffs "assertion" vorzugs-	
			würdig?	215
			(1) Der Begriff "assertion"	215
			(2) Gründe für eine weite Auslegung des Begriffs "assertion"	
			und deren Folgen	217
			ff) Mixed acts: performative und assertive Komponente	221
			gg) Hearsay dangers auch bei Fragen und implied assertions?	223
			hh) Bundesstaaten mit common law approach	226
			(1) Maryland	226
			(a) Stoddard v. State	229
			(b) Bernadyn v. State: Arztrechnung als hearsay	234
			(c) Fields v. State: Namen auf der Bowling Bahn sind	
			kein hearsay	237
			(d) Garner v. State: "Can I get a 40?"	239
			(e) Diskussion	241
			(aa) Kritik an Garner v. State	241
			(bb) Kritik an der Rechtsprechung des Staates	
			Maryland – Vergleich der drei Urteile	243
			(2) Weitere Bundesstaaten	244
		c)	Implied assertions im englischen Recht: Regina v. Kearley	245
		d)	,	248
			aa) Non-assertive nonverbal conduct	249
			bb) Körperliche Reaktionen als non-assertive nonverbal conduct	250
			cc) Assertive nonverbal conduct	251
	2.	An	out-of-court assertion by a person	253
		a)	Natürliche Person als declarant	253
		b)	Problem: machine statements	254
	3.	Of	fered to prove the truth of the matter asserted	255
		a)	Inhalt des statements und Beweisziel	255
		b)	"Statements offered to show linkage or association"	259
			aa) Adressbuch und ähnliche handschriftliche Notizen	260
			bb) Anschriften und Rechnungen	261
			cc) Sonstige Dokumente und Gegenstände	264
		c)	Indirect assertions: Was wollte der Erklärende sagen und was	
			sollen seine Äußerungen beweisen?	265
		d)	۶	268
	4.		rischenergebnis	270
III.	Stat		ents that are not hearsay, Fed. R. Evid. 801(d)	273
	1.		or inconsistent statement, Fed. R. Evid. 801(d)(1)(A)	273
	2.		or consistent statement, Fed. R. Evid. 801(d)(1)(B)	275
	3.	Pri	or identification, Fed. R. Evid. 801(d)(1)(C)	276

IV.	Aus	nah	men zur hearsay rule	277
	1.		snahmen nach Fed. R. Evid. 803	278
		a)	Present sense impression, Fed. R. Evid. 803(1)	278
		b)	Excited utterance, Fed. R. Evid. 803(2)	280
			aa) Schockierendes Ereignis	282
			bb) Spontan – ohne nachzudenken	282
			cc) Unter dem Einfluss des Geschehens stehend und der Faktor	
			der Zeit	284
		c)	Äußerungen für eine medizinische Diagnose oder Behandlung, Fed. R. Evid. 803(4)	287
			aa) Zum Zweck einer medizinischen Behandlung	289
			bb) Sachdienlichkeit der Äußerung	290
			(1) Reichweite des Begriffs der Sachdienlichkeit	291
			(2) Angaben zur Identität des Täters als sachdienlich?	292
			(3) Diskussion	294
	2.	An	snahmen nach Fed. R. Evid. 804	296
	2.	a)	Auskunfts- oder Zeugnisverweigerungsrecht (privilege), Fed. R.	270
		u)	Evid. 804(a)(1)	296
			aa) Berufsgeheimnisträger	296
			bb) Ehegatten	297
			cc) Privilege against self-incrimination	303
		b)	Verweigerung der Aussage, Fed. R. Evid. 804(a)(2)	305
		c)	Fehlende Erinnerung, Fed. R. Evid. 804(a)(3)	306
		d)	Tod und Krankheit, Fed. R. Evid. 804(a)(4)	306
		e)	Vorladung nicht möglich, Fed. R. Evid. 804(a)(5)	306
		f)	Verwendung der früheren Aussage, Fed. R. Evid. 804(b)(1)	308
			aa) Die verschiedenen Möglichkeiten und Motive in unterschied-	
			lichen Verfahren bzw. Verfahrensstadien	312
			(1) Grand jury testimony	313
			(2) Preliminary hearings	320
			(a) Einzelfallentscheidung	320
			(b) Das Protokoll aus dem preliminary hearing ist	
			niemals zulässig	321
			(c) Das Protokoll aus dem preliminary hearing ist zulässig	323
			(d) Diskussion	324
			(3) Möglichkeit und Motiv im Fokus weiterer Fallgruppen .	328
			(a) Previous state court trial und technischer Fortschritt	329
			(b) Wesentlicher Wechsel der Position im Verfahren: Vom Mitangeklagten zum Zeugen	330
			(c) Aussagen unter Eid im Strafverfahren nach Fed. R.	550
			Crim Proc. 15	332

(d) Verwertung einer Aussage unter Eid aus dem

			Zivilverfahren (civil deposition)	334
			bb) Zwischenergebnis	338
		g)	Statement under the belief of imminent death, sog. dying declaration, Fed. R. Evid. 804(b)(2)	338
			aa) Subjektive Voraussetzung: Der Glaube an den unmittelbar bevorstehenden Tod	340
			bb) Objektive Voraussetzung: Auf den Grund oder die Umstände	
			des Todes Bezug nehmend	342
			cc) Abschiedsbriefe als Sonderkonstellation?	342
			dd) Ausnahme nur für Tötungsdelikte	343
		h)	Statement against interest, Fed. R. Evid. 804(b)(3)	348
			aa) Was ist gegen die Interessen des Erklärenden?	350
			(1) Der Erklärende belastet durch seine Äußerung nur sich selbst	350
			(2) Äußerungen, die auch Dritte belasten: Williamson v. United States	351
			(a) Konsequenzen aus und Widersprüche zu Williamson	
			v. United States	356
			(b) Kritik an Williamson v. United States	358
			(3) Äußerungen, die den Angeklagten entlasten	360
			(4) Relevante Faktoren, wann eine Äußerung, die Dritte belastet, auch selbstbelastend ist	361
			bb) Corroborative circumstances	363
			(1) Wann muss diese Voraussetzung vorliegen?	363
			(2) Welche Anforderungen sind an die corroborative circumstances zu stellen?	364
			(a) Wem gegenüber und wo wird die Äußerung abgegeben?	366
			(b) Das sog. curry favor problem	368
			(aa) Das curry favor problem in Williamson v.	500
			United States	368
			(bb) Das curry favor problem und die Confrontation Clause	369
		i)	"Forfeiture by wrongdoing exception", Fed. R. Evid. 804(b)(6)	370
			aa) Wrongful act	371
			bb) Intent	373
			cc) Cause und Prozessuales	374
	3.	Res	sidual exception, Fed. R. Evid. 807	375
V.	Die	hea	rsay rule im Fokus der Confrontation Clause	381
	1.	Cra	awford v. Washington als Meilenstein: testimonial statements	384

	2.	Die emergency exception und der primary purpose test nach <i>Davis v</i> .	392
		Washington	
	3.	Dying declarations und non-testimonial statements	397
	4.	Der Zeitpunkt der Ausübung des Konfrontationsrechts	398
		a) "Vorherige Möglichkeiten" – Frühere Befragungen außerhalb der Hauptverhandlung	399
		b) Befragungen in der Hauptverhandlung	400
	5.	Verzicht	405
	6.	Zwischenergebnis	406
D.	Schluss	betrachtung	408
Anh	ang		421
Lite	raturver	zeichnis	433
Stic	hwortvei	zeichnis	454

A. Einleitung

Der Zeuge kann zweifellos als das wichtigste Beweismittel bezeichnet werden.¹ Neben dem unmittelbaren Zeugen sind auch mittelbare Zeugen von Bedeutung. Diese sog. Zeugen vom Hörensagen kommen zwar auch im Zivilverfahren² oder Verwaltungsprozess³ vor, sie spielen aber vor allem im Strafverfahren eine besondere Rolle.

Die Strafprozessordnung kennt vier Beweismittel: den Zeugenbeweis, §§ 48 ff. StPO, und den Sachverständigenbeweis als persönliche Beweismittel sowie den Augenscheinsbeweis, §§ 72 ff. StPO, und Urkunden und andere Schriftstücke, §§ 249 ff. StPO, als sachliche Beweismittel. Darüber hinaus sind die Aussagen des Beschuldigten⁴ und des Mitbeschuldigten⁵ als Beweismittel im weiteren Sinne⁶ zu klassifizieren. Unter diesen Beweismitteln nimmt der Zeuge vom Hörensagen eine Sonderstellung ein: Auf den ersten Blick scheint dieses Beweismittel eine Untergruppe des Zeugenbeweises darzustellen, das in der Strafprozessordnung selbst keine ausdrückliche Regelung erfahren hat. Es stellt sich aber die Frage, was genau unter einem Zeugen vom Hörensagen zu verstehen ist und ob dieser ein nach der Strafprozessordnung zulässiges Beweismittel darstellt: Während getreu dem Sprichwort "Hörensagen ist halb gelogen" wohl nur die Unzuverläs-

¹ BGHSt 32, 115, 127: "Der Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel, das die Strafprozessordnung zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stellt.".

² BGHZ 168, 79 84 (Zeuge vom Hörensagen bei der Vaterschaftsfeststellung): "Auch der Zeuge vom Hörensagen ist Zeuge, da er seine eigene konkrete Wahrnehmung bekunden soll. Zwar haftet dieser Art des Beweises eine besondere Unsicherheit an, die über die allgemeine Unzuverlässigkeit des Zeugenbeweises hinausgeht, so dass an die Beweiswürdigung hohe Anforderungen zu stellen sind. Dies könnte es aber nicht rechtfertigen, ein solches Beweismittel als unzulässig anzusehen."; BGH NJW-RR 1990, 1276 (Zeuge vom Hörensagen als "Indizienbeweis" zum Unfallhergang); *Huber*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 373 Rn. 17.

³ BVerwG, Beschluss vom 08.04.2008 – 8 B 5.08 –, BeckRS 2008, 34378 (Zeuge vom Hörensagen zu Traumatisierungen als Abschiebungshindernis); vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 17.10.2016 – 1 B 111.16 –, juris.

⁴ Vgl. §§ 136, 163a Abs. 1, 243 Abs. 3 StPO.

⁵ Vgl. z. B. § 251 Abs. 1 und 2 StPO.

⁶ Vgl. Beulke, Rn. 179 sowie Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Einl. Rn. 49.

⁷ Graf/Dietherr, S. 457 = VIII Nr. 523 und Schmidt-Wiegand, S. 183; bei Graf/Dietherr, S. 457 = VIII Nr. 530 und Schmidt-Wiegand, S. 183 f. steht auch das Sprichwort: "Die Augen glauben sich selbst, die Ohren anderen Leuten."; siehe auch Graf/Dietherr, S. 464: Das Zeugnis hat nur dann Beweiskraft, wenn es auf "eigner Wahrnehmung beruht; noch so

sigkeit des Zeugen vom Hörensagen bzw. dessen zweifelhafter Beweiswert unbestritten ist, gehen die Ansichten bezüglich der Zulässigkeit dieses Beweismittels in verschiedenen Rechtsordnungen seit Jahrhunderten⁸ auseinander. Schon der römische Dichter Titus Plautus soll mehr als 200 Jahre v. Chr. "Besser einer vom Sehen, als vom Hören zehn" gesagt und damit deutliche Bedenken gegen dieses Beweismittel geäußert haben. In der Constitutio Criminalis Carolina (CCC) aus dem Jahre 1532 war beispielsweise ausdrücklich geregelt, dass der Angeklagte, sofern kein Geständnis vorlag, nur aufgrund der Aussagen von zwei "genugsamen", also unmittelbaren Zeugen verurteilt werden konnte. Denn neben Art. 23 CCC ergab sich insbesondere aus Art. 65 CCC, dass Zeugen vom Hörensagen ausgeschlossen waren, da Zeugen "von jrem selbs eygen waren wissen" aussagen sollten und es nicht für "gnugsam" gehalten wurde, wenn sie "vonn frembden hören sagen würden." Dementsprechend galt lange der Grundsatz "Zeuge vom Hörensagen gilt im Rechte nicht." 11

Ein gravierender Unterschied besteht heutzutage vor allem zwischen der deutschen und der US-amerikanischen Rechtsordnung. Kaum ein anderes Prinzip beschäftigt die US-amerikanische Rechtswissenschaft so sehr wie die hearsay rule, die in Article VIII der Federal Rules of Evidence¹² (801–807) eine gesetzliche Regelung erfahren hat und die in Büchern zum Beweisrecht (evidence) ca. 20 bis 40 Prozent¹³ des Inhalts ausmacht. Das Prinzip ist – wenngleich es auf den ersten Blick einfach erscheinen mag und sogar juristischen Laien bekannt ist, dass hearsay eigentlich unzulässig ist – recht komplex.

viele Zeugen vom Hörensagen vermöchten erst ein Gerücht zu begründen, keinen Beweis, denn Hörensagen ist halb gelogen, was aber die Augen sehen, betrügt das Herz nicht."; siehe zu Sprichwörtern auch die Übersicht bei *Schaefer*, S. 66.

⁸ Siehe zur historischen Entwicklung des Zeugen vom Hörensagen im deutschen Recht *Geppert*, Unmittelbarkeit, S. 7 ff.; *Heissler*, S. 12 ff.; *Joachim*, S. 60 ff.; *Sprang*, S. 17 ff.

⁹ *Graf/Dietherr*, S. 457 = VIII Nr. 525 m. w. N.; *Schaefer*, S. 66.

¹⁰ Geppert, Jura 2015, 143, 152; näher dazu ders., Unmittelbarkeit, S. 14 ff., 19; Art. 65 CCC: "Item die zeugen sollen sagen, von jrem selbs eygen waren wissen, mit anzeygung jres wissen gründtlicher vrsach. So sie aber vonn frembden hören sagen würden, das soll nit gnugsam geacht werden".

¹¹ Graf/Dietherr, S. 457 = VIII Nr. 522; Schmidt-Wiegand, S. 184 jeweils m. w. N.

¹² Die Federal Rules of Evidence wurden nach einem fast siebenjährigen Entwicklungsprozess 1975 vom Kongress als Gesetz erlassen und sind seitdem nicht wesentlich verändert worden. Im Dezember 2011 wurden die Regeln lediglich umgeschrieben, um sie leichter verständlich zu machen. Siehe zur Gesetzgebungs- und Entwicklungsgeschichte Fishman, Hearsay, S. 5.

¹³ Beispielsweise befassen sich *Mueller/Kirkpatrick* auf 350 der 1206 Seiten und *Merritt/Simmons* auf 312 von 941 Seiten (ohne Appendix) mit hearsay.

Im US-amerikanischen Recht wird die Unzulässigkeit des Zeugen vom Hörensagen in erster Linie mit dessen Unzuverlässigkeit begründet, denn auch hier soll – wie im deutschen Strafverfahren – die Ermittlung der materiellen Wahrheit das oberste Ziel sein: Alle Beweisregeln würden auf die Wahrheit abzielen¹⁴, was an verschiedenen Stellen im Gesetz auch deutlich werde¹⁵. Ein so unzuverlässiges Beweismittel wie der Zeuge vom Hörensagen könne allerdings nichts zur Wahrheitsfindung beitragen¹⁶, weshalb dessen Unzulässigkeit ausdrücklich in Fed. R. Evid. 802 normiert sei. In den darauf folgenden Regelungen werden allerdings zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz gemacht. Schon um die Frage, ob es sich bei einem Beweismittel um hearsay evidence handelt, wird von den Parteien oft ein erbitterter Streit geführt und für den Fall, dass dies bejaht wird, ist ebenso umstritten, ob eine der vielen Ausnahmen einschlägig ist.

Im Gegensatz zum US-amerikanischen Recht, für das die hearsay rule genau festlegt, welche Beweismittel zulässig und welche unzulässig sind, gibt es im deutschen Recht keine gesetzliche Regelung, die sich mit der Problematik der mittelbaren Beweisführung befasst und den Zeugen vom Hörensagen *ausdrücklich* zulässt oder ausschließt. Im deutschen Recht stellt der Zeuge vom Hörensagen – trotz aller mit ihm verbundenen rechtlichen und auch tatsächlichen Probleme – nach herrschender Meinung ein zulässiges Beweismittel dar; diese mit dem Hörensagenbeweis verbundenen Probleme werden im Ergebnis über die Beweiswürdigung gelöst.

Beide Rechtsordnungen haben das Ziel, unzuverlässige Beweismittel grundsätzlich auszuschließen bzw. eine Verurteilung nicht (ausschließlich) auf unzuverlässige Beweismittel zu stützen und somit im Strafprozess zu gerechten Urteilen zu gelangen. Die zentrale Frage ist, ob dieses Ziel durch die auf den ersten Blick sehr strenge hearsay rule besser erreicht werden kann und ob auch für das deutsche Recht eine dezidierte gesetzliche Regelung wünschenswert ist, um mögliche Unklarheiten zu beseitigen.

Im deutschen Recht wird der Zeuge vom Hörensagen oft im Zusammenhang mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz thematisiert, doch die Frage, was überhaupt hierunter zu verstehen ist und welche Personen – nur Privatpersonen oder auch

¹⁴ Fenner, Hearsay Rule, S. 4: "All of the rules of evidence (…) are aimed at the same single target: the Truth".

¹⁵ Fenner, Hearsay Rule, S. 4, nennt dazu beispielsweise Fed. R. Evid. 403, die folgendermaßen lautet: "The court may exclude relevant evidence if its probative value is substantially outweighed by a danger of one or more of the following: unfair prejudice, confusing the issues, misleading the jury, undue delay, wasting time, or needlessly presenting cumulative evidence".

¹⁶ Fenner, Hearsay Rule, S. 5: "(...) the objective of the hearsay rule is Truth; it is about keeping out evidence that categorically is so unreliable that it does not help us find the truth".